

haltes, die heute in der Regel die größten Summen verschlingen, die Unterhaltung der bewaffneten Macht und des gesamten Verwaltungsapparates, sowie die sozialen Ausgaben (ich rechne darunter alles, was der Staat irgendwie an Unterstützungen, Renten und dergl. zahlt) spielten damals ihre heutige Rolle noch nicht. Die letzteren überließ man der Kirche und der christlichen Mildtätigkeit, und die auch in jener Zeit schon große Mittel erfordernden Ausgaben für die Wehrmacht und die Verwaltung fielen insofern aus dem Staatshaushalt als einer veränderlichen und daher stets von neuem der Disposition bedürftigen Größe heraus, als die Selbstausrüstung des freien Aufgebotskriegers zunächst überhaupt keine Belastung des Staates darstellte und die sonst als wirtschaftliche Grundlage des Wehr- oder Beamtendienstes vergebenen Lehen der freien Disposition des Königtumes entzogen waren. Hier kam es nur darauf an, die frei verfügbare Vermögensmasse in einem Zustande zu erhalten, der bei Bedarf die Hergabe weiterer Lehen gestattete. Das Reichslehensgut soll denn auch im Folgenden nur im beschränkten Umfange Gegenstand der Betrachtung sein; zur Hauptsache wird uns jener andere, in unmittelbarer Nutzung und zur freien Verfügung des Königtumes stehende Teil des Reichsgutes, das Reichsgut im engeren Sinne, interessieren, wozu dann noch in gewisser Weise das Reichskirchengut kommt.

Dieses Reichsgut im engeren Sinne, das man vielleicht um der Unterscheidung willen besser nur als Krongut oder Königsgut bezeichnen sollte, in seine zwei herkunftsmäßigen Bestandteile zu zerlegen, in das Hausgut der betreffenden Dynastie und das Staatsgut, würde ich für die Karolingerzeit als nicht richtig erachten. Die Merowinger hatten den ganzen Staat wie einen Privatbesitz betrachtet, das beweisen ihre Reichsteilungen zur Genüge. Da werden sie auch nicht gerade das ehemals römische Fiskalgut, das in ihre Verfügungsgewalt übergegangen war, als Staatsgut von ihrem Hausbesitz nach römisch-rechtlichen Grundsätzen geschieden haben. Woher dann in der Karolingerzeit solche Gedankengänge gekommen sein sollten, ist nicht erfindlich, die karolingischen Reichsteilungen lassen jedenfalls keine andere Einstellung zu diesem Problem erkennen als die der Merowingerzeit <sup>1)</sup>. Aber selbst

---

<sup>1)</sup> Vgl. zu dieser Frage, die ich an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jh. (1905) S. 4 ff.; A. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und im beginnenden 11. Jh. (1909) S. 4; M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jh., 1. Teil: Die Salierzeit (1922) S. 7 ff. und W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1. Teil (Sächs. Forsch. z. Gesch. 1, 1941) S. 105 ff.